

8/2007

Kinderschutz

Kindeswohlgefährdung

Umgang mit § 8a SGB VIII

Herausgegeben von:

**Zentrum Bildung der EKHN
Fachbereich Kindertagesstätten**

**Erbacher Str. 17
64287 Darmstadt
Tel. 06151/6690-210
Fax: 06151/6690-212
e-mail: info.kita.zb@ekhn-net.de
homepage: www.zentrumbildung-ekhn.de**

August 2007

POSITION BEZIEHEN



**Fachbereich
Kindertagesstätten**

Kinderschutz
Kindeswohlgefährdung
Umgang mit § 8a SGB VIII

I. Einleitung

Von je her ist es Praxis in den Evangelischen Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) das Wohl des einzelnen Kindes zu sichern und möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen entgegen zu wirken. „Als Teil des diakonischen Auftrages der Kirche auf Gemeindeebene trägt die Kindertagesstättenarbeit zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten von Kindern und Familien aus allen sozialen Schichten, Religionen und Nationalitäten bei.“¹ Hierzu gehört auch, Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen im Rahmen der fachlichen Kompetenz und den Möglichkeiten einer Kindertagesstätte nachzugehen. Auch der Hess. Bildungs- und Erziehungsplan misst dem Schutz und Wohl des Kindes besondere Bedeutung bei.²

Die Veränderungen durch die Novellierung des SGB VIII u.a. in § 8a SGB VIII schaffen eine größere Verbindlichkeit zum Thema Kinderschutz für freie Träger. Sie ermöglichen bei konstruktiver und professioneller Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt - und anderen, dem Kinderschutz verpflichteten Institutionen - eine Absicherung des Kinderschutzauftrages.

Die Chancen und Möglichkeiten, die in dieser Gesetzesänderung liegen, dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass im Zusammenhang mit der zu schließenden Vereinbarung (§8a, (2)) sorgfältige Verhandlungen geführt und praxistaugliche Vereinbarungen getroffen werden müssen. Dem Staat obliegt das Wächteramt über das Kindeswohl, hierin darf und kann er nicht entlassen werden durch Verschiebung der Haftungsansprüche auf freie Träger und deren Fachkräfte.

Auch sollte der Bildungs- Betreuungs- und Erziehungsauftrag gemäß § 22 + § 22a SGB VIII mit seinem besonderen Vertrauensverhältnis zu den Personensorgeberechtigten zum Wohle des Kindes in den Vordergrund gestellt sein. Datenschutzrechtliche Vorgaben der Evangelischen Kirche³ unterstützen dieses Vertrauensverhältnis und dürfen nicht im Widerspruch mit den Vereinbarungen zwischen Träger und Jugendamt stehen. Der „§ 8a SGB VIII darf nicht als Instrument zum geschmeidigeren Ablauf von Meldewesen zwischen öffentlichem und freiem Träger missbraucht werden“⁴. „Eine erfolgreiche Umsetzung des § 8a SGB VIII wird davon abhängen, ob die beteiligten Partner ihre jeweiligen rechtlich bestimmten Rollen so aufeinander abstimmen, dass erfolgreiche Beratungs- und Hilfeprozesse eingeleitet werden können.“⁵

II. Abschluß einer Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Gesetzestext

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder

¹ Leitlinien für die Arbeit in den Evangelischen Kindertagesstätten

² Hess. Sozialministerium, Hess. Kultusministerium: Bildung von Anfang an, S. 106/107 (Soziale Netzwerkarbeit bei Gefährdung des Kindeswohls)

³ Datenschutz der EKD (Amtsblatt Nr. 1, 1997, S. 16 + Amtsblatt Nr. 5, 2005, S.1)

⁴ Diakonisches Werk der EKD, Doris Beneke, Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen, S.4

⁵ Ebd. S.5

des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Absatz (2) des § 8a SGB VIII fordert das Jugendamt auf, mit den freien Trägern von Einrichtungen im Sinne des SGB VIII, demnach auch Evangelischen Kirchengemeinden, die eine Kindertagesstätte betreiben, eine Vereinbarung zu schließen, die den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sicherstellt. In dieser Vereinbarung sind folgende Inhalte aufzunehmen:⁶ Die „Wahrnehmung des Schutzauftrags nach Abs. 1 in entsprechender Weise“ beinhaltet insbesondere

1. Abschätzung des Gefährdungsrisikos
2. Einbeziehen von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen (soweit hierdurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird)
3. Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft
4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
5. Informieren des Jugendamts

Zu diesen fünf Kernaufgaben, die den Kinderschutz nach § 8a SGB VIII sicherstellen sollen, gibt eine vom Institut für Sozialarbeit entwickelte Arbeitshilfe⁷ und eine Expertise vom Diakonischen Werk der EKD⁸, hilfreiche Informationen, die im Folgenden für die Praxis der Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auszugsweise zusammengestellt sind.

1. Abschätzen des Gefährdungsrisikos

Die nachfolgende Auflistung von möglichen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung stellt eine Arbeitshilfe dar, mögliche Gefährdungssituationen zu erfassen, insbesondere wenn Erzieherinnen in einer Kindertagesstätte einen noch unbestimmten Verdacht haben. Im Alltag mit den Kindern und deren Familien wird zunächst häufig eine „schleichende“ Veränderung im kindlichen Verhalten festgestellt, ohne dass Erklärungen direkt zu entdecken sind. Häufig

⁶ nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (www.kindesschutz.de/arbeitshilfe)

⁷ nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (www.kindesschutz.de/arbeitshilfe)

⁸ Diakonisches Werk der EKD, Doris Beneke, Expertise: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung – Anforderungen an Träger von Kindertageseinrichtungen, S.4

entsteht eine Wahrnehmung, die zunächst als ein Gefühl von „Hier stimmt etwas nicht?!“ beschrieben werden kann. Die Auflistung kann helfen, die Beobachtung einer solchen Situation zu strukturieren. Sie wäre falsch verstanden, wenn daraus die Aufforderung abgeleitet würde, jedes Kind in regelmäßigen Abständen auf diesen Hintergrund „durchzuchecken“. Es erscheint sinnvoll, in Kooperation mit dem Jugendamt Eckpunkte zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos abzugleichen und ggf. als Anlage den Vereinbarungen beizulegen. Auch ist die Entwicklung einer einrichtungsspezifischen Form der Dokumentation dieser Beobachtungen und den daraus abgeleiteten Erklärungen und Handlungsschritten hilfreich.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung⁹

(aus: Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung der Stadt Hamburg: Dienstanweisung Schutz bei Kindeswohlgefährdung in der Fassung vom 01.10.2005)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/ faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)

⁹ nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe (www.kindesschutz.de/arbeitshilfe)

- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Das Erkennen und Abschätzen des Gefährdungsrisikos und das Einleiten geeigneter Schritte setzt eine Qualifizierung der Leitungen und pädagogischen Fachkräfte voraus. Hierzu sollte die Vereinbarung Aussagen machen, ohne den freien Träger finanziell zu belasten.

2. Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft

„Der Hinweis auf die Beteiligung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ verweist auf die Doppelqualifikation der Erfahrung und Ausbildung und schränkt den Personenkreis somit ein.“¹⁰ Diese insoweit erfahrene Fachkraft kann „demnach in der Regel keine pädagogische Fachkraft des Kindertagesstättenbereichs“ sein, da sie weder über eine adäquate Ausbildung noch über ständige Erfahrung verfügt, ist doch das Eingreifen-müssen bei einer Kindeswohlgefährdung kein Alltagsgeschäft im Kindertagesstättenbereich. Folgende Qualifikation sollte zur Benennung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ in den vertraglichen Vereinbarungen vorausgesetzt werden:

Fachkräfte für den Kinderschutz nach § 8a SGB VIII¹¹ brauchen eine spezifische Qualifikation.

¹⁰ nach: ISA: Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Arbeitshilfe zur Kooperation zwischen Jugendamt und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe

¹¹ ebd

- 1. Sie brauchen Kenntnisse über**
 - die Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthaften Beziehungen
 - das Erleben und die Abwehr der Eltern bei familiärer Gewalt
 - Symptome, die Entwicklungsbeeinträchtigungen und die Resilienz von Kindern in gefährdenden Beziehungen
 - das innere Erleben der Kinder und ihre Bindungen an die Eltern
 - Risiken und Ressourcen der Familien
 - 2. Sie brauchen Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und von Datenschutz.**
 - 3. Sie brauchen ein professionelles Selbstverständnis. Dazu gehört**
 - der Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
 - der Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
 - die Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
 - Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern
 - 4. Sie brauchen Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege.**
 - 5. Sie brauchen Kenntnisse über den spezifischen Kontext, in dem sie als Fachkraft tätig werden:**
 - Über die spezifischen Fähigkeiten und Risiken bei der Wahrnehmung der Gefährdung von Kindern bei den Mitarbeiter/innen der Institution
 - Über das Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt
 - Über die innere Organisation und Vernetzung der beratenden Institution.
- (Aus Expertise Kohaupt, S. 15)

Folgende Institutionen können diese insoweit erfahrenen Fachkräfte zur Verfügung stellen. Eine konkrete Benennung in der Vereinbarung incl. Vertretungs- und Erreichbarkeitsregelung ist sinnvoll und führt zu größerer Handlungssicherheit.

- Erziehungsberatung
- Ehe-, Familien-, Lebensberatung
- Beratungsstellen bei sexueller / häuslicher Gewalt
- Kinderschutzbund
- Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
- Soziale Dienste der Freien Träger
- Suchtberatung
- Kinderärzte

Das Bereitstellen der Ressourcen obliegt der öffentlichen Jugendhilfe. Hier gilt es in Kooperation mit dem Jugendamt die Übernahme entstehender Kosten zu regeln.

3. Informieren des Jugendamts

Hier liegt eine besondere Anforderung, dem Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindertagesstätte Rechnung zu tragen und den aus gutem Grund entwickelten datenschutzrechtlichen Vorschriften der EKHN zu entsprechen.¹²

Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten kann nur mit Wissen der Eltern erfolgen. Pauschaleinwilligungen entbinden nicht von der Pflicht, eine Datenweitergabe in Inhalt und möglichen Auswirkungen im jeweiligen Fall mit den Eltern abzusprechen. Datenweitergabe ohne Einwilligung der Eltern ist nur zur Verhinderung von Straftaten möglich.¹³

Dem Datenschutz kann im Stadium der Beratung über Gefährdungsrisiko und Hilfeplanung Rechnung getragen werden, indem mit Pseudonymen und Anonymisierung gearbeitet wird.

III. Kinderschutz – was gilt es weiter zu entwickeln?

Die Novellierung des SGB VIII hat unter anderem den Schutz des Kindeswohls verstärkt in den Blick genommen. Zur Professionalisierung und Sensibilisierung im Kindertagesstättenbereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gilt es hierzu folgende Bereiche weiter zu entwickeln:

- Tageseinrichtungen für Kinder stellen ein niedrigschwelliges Angebot zur Entlastung gefährdeter Familien dar. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren ermöglicht frühzeitig Unterstützung, Anbieten von Hilfen und im Ernstfall auch das Hinwirken auf kindeswohlschützende Maßnahmen.
- Die Vernetzung mit anderen familienunterstützenden Institutionen (z.B. Familienbildung, Erziehungsberatung)
- Qualifizierung der pädagogischen Fachkräfte zu den Themen:
 - Kindliche Entwicklungsphasen/ Entwicklungspsychologie (z.B. in Bezug auf Geschlecht + Aggression)
 - Beobachten und Dokumentieren kindlicher Entwicklung
 - Erkennen „gewichtiger Anhaltspunkte“ einer Kindeswohlgefährdung und Entwicklung geeigneter Handlungsstrategien und eigener Handlungssicherheit
 - Zusammenarbeit mit Familien (hier insbesondere Familien in Krisensituationen)
 - Gesprächsführung (hier insbesondere Gesprächsführung mit Familien in Krisensituationen)
 - Vernetzungsstrategien insbesondere mit anderen kindeswohlunderstützenden Institutionen
- Etablieren von Fallsupervision
- Verankern von Ablaufstrukturen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in den Konzeptionen der Kindertagesstätten und Träger
- Qualifizierung der Träger in Bezug auf ihre Verantwortung in Bezug auf § 8a SGB VIII

¹² Datenschutz der EKHN (Amtsblatt Nr. 1, 1997, S. 16 + Amtsblatt Nr. 5, 2005, S.1)

¹³ §§ 34 + 138 StGB

Anhang

Ablaufschema für Träger bei Erhalt einer Vereinbarung zur Unterzeichnung

Ablaufschema bei einem Verdacht für „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung

Ablaufschema bei Abschluss einer Vereinbarung nach § 8a (2) SGB VIII

Jugendamt nimmt Kontakt mit dem Träger auf, um eine Vereinbarung abzuschließen, Vorschlag für eine Vereinbarung wird vorgelegt.

In die Prüfung des Vereinbarungsvorschlages sollten unbedingt einbezogen werden:

- Leitung der Kindertagesstätte
- Kirchenverwaltung, Abt. Recht, OKR Niggemann
- zuständiger Fachberatung, Zentrum Bildung

insbesondere auf folgende Inhalte

- Abschätzung des Gefährdungsrisikos
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Kinder
- Benennen und Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“
- Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen
- Informieren des Jugendamtes und Datenschutz
- Finanzieller Aufwand (z.B. Fortbildungsbedarf zur Erstellung eines Schutzplans, Kosten für erfahrende Fachkraft)

Erarbeiten eines einrichtungsspezifischen Schutzplans, der Möglichkeiten und Grenzen der Kindertagesstätte aufzeigt und Teil der Vereinbarung wird

+

Vereinbarungsvorschlag ergänzen, verändern, verhandeln

Ablaufschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

